

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

An die
Träger der nach dem
Weiterbildungsgesetz anerkannten
Einrichtungen der Familienbildung

im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

11.06.2007
42.12-25

Renate Eschweiler
Tel.: (02 21) 8 09- 6284
Fax: (02 21) 82 84- 1486
Renate.Eschweiler@lvr.de

Nachrichtlich:

Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten im Bereich des LVR
Spitzenverbände der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege NW
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt –
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Rundschreiben Nr.: 42/517-2007

**Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach dem Weiterbildungsgesetz
NRW (WbG)**

hier: Stellenförderung nach § 8 WbG bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

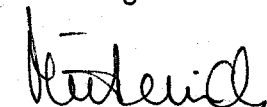
nachfolgend möchte ich Sie über die Regelung zur Stellenförderung bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit informieren:

Gem. § 16 Abs. 2 WbG gewährt das Land dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75% besetzten Stelle. Nach § 8 Abs. 1 WbG gilt eine Stelle als besetzt, wenn auf ihr eine vollzeitlich beschäftigte Person oder in entsprechendem Umfang mehrere teilzeitbeschäftigte Personen geführt werden.

Die bei Beginn der Altersteilzeit (sowohl im Teilzeit- als auch im Blockmodell) freiwerdenden Stellenanteile können deshalb bei der Förderung nicht berücksichtigt werden. Werden die Stellenanteile aber neu besetzt, können sie in die Stellenförderung einbezogen werden.

Falls Sie hierzu noch Fragen haben, stehe ich Ihnen unter o. a. Rufnummer gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag


Mützenich